

## Satzung des Sex&60+ e.V.

(Entwurf)

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Sex&60+ e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin.
- (3) Er ist beim Amtsgericht Charlottenburg unter Nr. xxxxNZ in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Ziel ist es, Personen denen aufgrund ihres fortgeschrittenen Lebensalters das Schwinden bzw. der Verlust der Libido droht (Betroffene), diese Quelle der Lebensfreude zu erhalten, zu fördern bzw. wiederherzustellen und im Alltag wirksam werden zu lassen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ermöglichung des Informations- und Erfahrungsaustauschs der Betroffenen untereinander und mit Professionellen sowie durch Erhöhung ihrer entsprechende Handlungskompetenz, etwa durch:
  - a) die Selbsthilfefähigkeit der Betroffenen aufbauen und aktivieren, sei es durch regionale Gruppentreffen Betroffener mit oder ohne professioneller Unterstützung oder durch entsprechenden ggf. überregionalen Austausch auf elektronischem Wege, z.B. durch Social Media
  - b) Durchführung von Schulungs- und Informationsveranstaltungen bzw. Teilnahme daran (z.B. Messen)
  - c) Entwicklung, Herstellung und Beschaffung von für die Zielsetzung geeigneten Medien und Materialien sowie deren Ausleihe zwecks Erprobung bzw. Verkauf und Versand
  - d) Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Rechte alternder Menschen ihre sexuellen Bedürfnisse weiterhin ausleben zu können insbesondere auch dann wenn sie dauerhaft in einer Behinderten oder Pflegeeinrichtung leben,
  - e) Unterstützung der Betroffenen bei der Vertretung ihrer Rechte und Interessen,
  - f) die Betroffenen über Möglichkeiten der Beratung und Therapie durch Professionelle und Einrichtungen aufklären und ggf. vermitteln
  - g) Unterstützung bei der Überwindung von soziale Isolation Betroffener,
  - h) Aufklärung der Bevölkerung über die Möglichkeit, Sexualität auch im hohen Lebensalter ausleben zu können und welche Schwierigkeiten dem ggf. entgegenstehen und wie ihnen vorgebeugt werden kann bzw. wie sie prinzipiell überwunden werden können,
  - i) die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen oder Organisationen, die vergleichbare Ziele verfolgen.
- (3) Zur satzungsgerechten Umsetzung des Vereinszwecks kann der Verein steuerbegünstigte juristische Personen errichten und unterstützen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützt. Juristische Personen haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, einer natürlichen Person, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, den Status einer beitragsfreien, stimmberechtigten Ehrenmitgliedschaft zuteilwerden zu lassen. Die Ehrung erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss schriftlich vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben. Diese entscheidet dann endgültig.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Beitrags im Rückstand ist. Zwischen den Zahlungsaufforderungen muss ein Zeitraum von jeweils 4 Wochen liegen.

### § 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Der Jahresbeitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen bzw. ist durch Überweisung per Dauerauftrag zu entrichten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf das Vereinskonto maßgeblich.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, in besonderen Fällen, den Mitgliedsbeitrag zu erlassen.

### § 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung (§7)
  - b) der Vorstand (§ 8)
- (2) Bei Bedarf bildet der Vorstand:
  - a) das Kuratorium, das ihn bei der Verwirklichung der Vereinsziele unterstützt

- b) Arbeitsausschüsse, die ihn bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins unterstützen  
Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen.

### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung

- a) wählt den Vorstand,
  - b) wählt den Rechnungsprüfer,
  - c) beschließt über den Vereinshaushalt,
  - d) nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen,
  - e) nimmt den Bericht der Rechnungsprüfer über die Buchführung einschließlich dem Jahresabschluss entgegen,
  - f) entlastet den Vorstand,
  - g) setzt der Höhe des Mitgliedsbeitrages und den Zeitpunkt der Fälligkeit fest,
  - h) beschließt über die Bildung von Arbeitsausschüssen,
  - i) beschließt über Satzungsänderungen,
  - j) beschließt über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
  - k) beschließt über die Auflösung des Vereins,
  - l) beschließt die Errichtung und Unterstützung von juristischen Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
  - b) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Versenddatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- a) der Vorstand dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt,
  - b) mindestens ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.
- (4) Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Stimme eines abwesenden Mitgliedes auf ein anwesendes Mitglied ist möglich, soweit dem Mitglied nicht bereits eine Stimme übertragen wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind geschäftsfähige Mitglieder des Vereins.

- a) Der Erste Vorsitzende wird im Wege der Einzelwahl gewählt. Kandidiert hierfür lediglich eine Person, wird offen gewählt, es sei denn, die Mitgliederversammlung folgt mehrheitlich dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Wahl. Kandidieren mehrere Personen für dieses Amt, ist die Wahl geheim, sofern nicht 2/3 der Mitgliederversammlung eine offene Wahl beschließt.
  - b) Kandidieren nur bis zu sechs Personen für die übrigen Positionen im Vorstand, werden diese im Wege der offenen Gesamtwahl gewählt, es sei denn, die Mitgliederversammlung folgt mehrheitlich dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Wahl und/oder Einzelwahl.
  - c) Bleiben aus Mangel an Kandidaten Positionen im Vorstand unbesetzt, hat der Vorstand die freien Positionen durch geeignete Mitglieder zu besetzen, die sich später zur Amtsführung zur Verfügung stellen.
  - d) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Ehrenvorsitzenden wählen. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt abweichend von § 7 (6) Satz 1 auf Lebenszeit. Vorgeschlagen werden kann nur, wer zuvor als erster Vorsitzender für den Sex&60+ e.V. tätig war. Der Ehrenvorsitzende berät insbesondere den ersten Vorsitzenden und ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- a) Wählbar sind geschäftsfähige Personen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins oder einer vom Verein eingerichteten juristischen Person sind.
  - b) Wiederwahl ist möglich.
  - c) Die Rechnungsprüfer haben bei Bedarf das Recht, den Jahresabschluss mit dem ggf. beauftragten externen Wirtschaftsprüfer zu erörtern,
- (8) Alle Mitglieder haben jeweils vor einer Mitgliederversammlung das Recht zur Einsichtnahme in Unterlagen die zur Ausübung der Rechte gemäß § 7 Abs. 1. erforderlich sind. Dieses Recht gilt ausdrücklich auch, um Verletzungen des Minderheitenschutzes prüfen zu können. Davon ausgeschlossen sind Unterlagen, die personenbezogene Daten von Mitgliedern oder haupt- bzw. ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern des Sex&60+ e. V. erhalten. Die Umsetzung regelt im Einzelnen der Vereinsvorstand.

### § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Ersten Vorsitzenden,
  - b) dem Zweiten Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) vier bis sechs weiteren Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind der Erste und Zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder einigen sich untereinander mit einfacher Mehrheit darauf, wer von ihnen die Funktion des zweiten Vorsitzenden und des Schatzmeisters ausübt.
- (3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Vorstandsmitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

- (4) Jährlich finden mindestens vier Vorstandssitzungen statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt mündlich während einer Vorstandssitzung. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder werden schriftlich per E-Mail anhand des Protokolls über die Vorstandssitzung informiert. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde, und mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder – darunter der Erste oder Zweite Vorsitzende anwesend sind.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Amtsperiode aus, hat der Rumpfvorstand in angemessener Frist ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer zu wählen.

### § 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand, der sich eine Geschäftsordnung gibt. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums oder des Vereins mit besonderen Aufgaben betrauen.
- (2) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären, was im Protokoll zu vermerken ist.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Zweiten Vorsitzenden.

### § 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes – insbesondere nach § 9 (3) – sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### § 11 Haftungsausschluss

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung seiner Mitglieder.
- (2) Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
- (3) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen, die bei Veranstaltungen oder bei sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeiten auftreten, soweit diese Schädigungen nicht versichert sind.

- (4) Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

### § 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den pro familia Landesverband Berlin e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 13 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat ein Recht auf:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung;
  - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten sofern sie unrichtig sind;
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.
  - Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene dieser bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.
- (3) Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des oben genannten Personenkreises aus dem Verein hinaus.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 BGB

Erste(r) Vorsitzende(r)

Zweite(r) Vorsitzende(r)